



Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Großen Kreisstadt (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und der §§ 16 und 19 des Straßengesetzes (StrG) für Baden-Württemberg i.V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GmO) hat der Gemeinderat der Stadt Sinsheim am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der Gemarkung der Großen Kreisstadt Sinsheim, ungeachtet, ob es sich um Gemeindestraßen oder Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes oder Kreisstraßen handelt.

§ 2

Erhebungsgrundsatz

Im Rahmen der Erarbeitung der Gestaltungssatzung der Stadt Sinsheim wurde diese Sondernutzungssatzung erstellt. Sie vertieft die Aussagen aus der Gestaltungssatzung und nimmt Einfluss auf Sondernutzungen wie Außengastronomie, Warenauslagen und mobile Werbeträger.

Sondernutzungen (Präsentation von Waren, Außenbestuhlung etc.) unterliegen dem **Ordnungsrecht**.

Nach dem Straßengesetz für Baden-Württemberg (§ 16 StrG) erfordern (private) Nutzungen des öffentlichen Raumes die über den Gemeingebrauch hinausgehen, z.B. durch Möblierungselemente wie Warenauslagen, mobile Werbeträger, Tische, Stühle, Pflanzkübel oder Einfriedungen eine **Sondernutzungserlaubnis**.

Diese ist für die Stadtverwaltung (Ordnungsamt) die Grundlage, vorliegende Anträge nachvollziehbar beurteilen und genehmigen zu können. Die formulierten Grundsätze sind in der Regel einzuhalten, sofern nicht verkehrliche, brandschutztechnische oder sonstige zu beachtende Belange der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis entgegenstehen.

§ 3**Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Die Benutzung der Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis durch die Stadt Sinsheim und darf erst ausgeübt werden, nachdem die Erlaubnis erteilt wurde. Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist. § 8 FStrG bleibt davon unberührt.
- (2) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis sind mit Angaben über Ort, Dauer und Umfang der Sondernutzung rechtzeitig (in der Regel zwei Wochen vor Inanspruchnahme) bei der Stadt Sinsheim zu stellen. Auf Verlangen sind Pläne, Beschreibungen und sonstige für die Beurteilung der Erlaubnisfähigkeit erforderlichen Unterlagen beizubringen. Liegt eine mehrfache Sondernutzung vor, so ist jede der Sondernutzungen erlaubnispflichtig.
- (3) Der Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, insbesondere wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs notwendig ist. Sollte die Erfordernis bestehen, können auch nachträglich Änderungen oder Ergänzungen festgesetzt werden.
- (4) Die Verpflichtung zur Einholung anderer Genehmigungen oder Erlaubnisse, die insbesondere nach polizeilichen, gewerberechtlichen oder planungs- und baurechtlichen Bestimmungen erforderlich sind, bleibt unberührt.
- (5) Auf Erteilung einer Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4**Erlaubnisversagung**

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

- a. durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
- b. die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
- c. durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
- d. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
- e. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können
- f. die Antragsbearbeitung wegen verspäteter Antragstellung nicht mehr rechtzeitig vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung abgeschlossen werden kann
- g. der/die Verantwortliche durch sein Verhalten in der Vergangenheit gezeigt hat, dass er/sie für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sondernutzung keine Gewähr bietet.

§ 5

Beseitigung einer Sondernutzung

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der/die Erlaubnisnehmer/-in die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Der frühere Zustand der Straße ist wieder herzustellen. Die Stadt Sinsheim kann gegenüber dem/der Erlaubnisnehmer/-in bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

§ 6

Gebührenerhebung

- (1) Die Gebühren werden mit dem Sondernutzungsbescheid erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Sie werden mit Bekanntgabe des Bescheids an den Gebührenschuldner fällig, sofern in dem Bescheid kein anderer Zahlungstermin festgesetzt ist.
- (2) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (3) Die Sondernutzungsgebühren für die Genehmigung der Außengastronomie werden jährlich im Voraus vor Beginn der Freischanksaison zur Zahlung fällig. In besonderen Fällen (z.B. bei regelmäßigem Zahlungsverzug) kann die Gebührenerhebung für den gesamten Sondernutzungszeitraum sofort zur Zahlung fällig gestellt werden.
- (4) Gerät die Erlaubnisinhaberin / der Erlaubnisinhaber in Zahlungsverzug, kann die Erlaubnis widerrufen werden.
- (5) Gebührenschuldner ist der Sondernutzungsberechtigte. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Gebührenerstattung

- (1) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Sinsheim eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von der Gebührenschuldnerin / dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (2) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzungserlaubnis durch die Erlaubnisnehmerin, den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so können auf begründeten Antrag (z.B. Geschäftsaufgabe) die entrichteten Gebühren zeitanteilig erstattet werden.

- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erstattet.

§ 8

Plakatierung von Veranstaltungen

- (1) Die Plakatierung darf nur pro Veranstaltung erfolgen (keine kommerzielle Dauerwerbung), je Plakalnagel/Litfaßsäule darf 1 Plakat angebracht werden.
- (2) Das Plakatieren ist in der Innenstadt der Kernstadt – Bereich Hauptstraße zwischen Wilhelmstraße und Grabengasse, Bahnhofstraße, Karlsplatz, Rosengasse, Kirchplatz, Zwingergasse und Allee nur an den beiden Plakalnägeln/Litfaßsäulen beim Finanzamt (Bahnhofstraße) und beim Anwesen Hauptstraße 88 gestattet.
- (3) Die max. Anzahl der Plakate/Plakatständer pro Veranstaltung bestimmt die Stadt Sinsheim. Die Festlegung einer geringeren Anzahl steht im Ermessen der Stadt Sinsheim. Bei Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung kann im Einzelfall eine Plakatierungsgenehmigung für eine Veranstaltung erteilt werden. Bei Veranstaltungen, die im besonderen Interesse der Stadt Sinsheim liegen oder bei deren Realisierung sich die Stadt Sinsheim beteiligt, können Sondervereinbarungen im Hinblick auf die Zahl, Zeitraum und Größe der Plakate und Werbeträger getroffen werden.
- (4) Die Plakatierungsgenehmigungen können für einen maximalen Zeitraum von 2 Wochen pro Veranstaltung erteilt werden. Die Festlegung eines kürzeren Zeitraums steht im Ermessen der Stadt Sinsheim.
- (5) Für Veranstaltungen in Bordellen, Swingerclubs oder vergleichbaren Einrichtungen werden keine Plakatierungsgenehmigungen erteilt.
- (6) Eine Plakatierungsgenehmigung wird nur für folgende Veranstaltungen erteilt:
- a. Messen und Märkte
 - b. Kulturelle und politische Sonderveranstaltungen
 - c. Gewerbliche Sonderveranstaltungen in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Neueröffnungen, Jubiläen usw.)
 - d. die Plakatierung von Veranstaltungen ortsansässiger Vereine ist genehmigungspflichtig, aber kostenfrei.
- (7) Die Plakate sind mit einem Genehmigungsaufkleber zu versehen und dürfen max. eine Größe von DIN A 1 haben. Im Rahmen der Plakatierungsgenehmigung, die mind. eine Woche vor Beginn der Plakatierung schriftlich beantragt werden muss, können weitergehende Auflagen erteilt werden.
- (8) Die Werbeträger müssen spätestens 3 Tage nach Ende der Veranstaltung abgebaut werden. Nach Ablauf dieser Frist werden die Plakate auf Kosten des Aufstellers durch die Stadt entfernt.

Die Plakatständer müssen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entsprechen. Der ordnungsgemäße Zustand der Plakatständer ist während der Aufstellzeit aufrecht zu erhalten.

Zum Schutz der Bäume ist das Befestigen von Plakaten direkt an den Bäumen nicht gestattet. An Kabelverteilschränken und Straßenbeleuchtungsmasten dürfen keine Plakate angebracht werden. Eine Ausnahme bilden Ständer, die auf dem Boden stehen und sich maximal an den Mast anlehnen. Der Straßenbeleuchtungsmast ist dabei gegen Schädigung zu schützen.

- (9) Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit ist das Plakatieren auf Verkehrsinseln, Mittelstreifen, an Verkehrszeichen, an Lichtsignalanlagen, im Einzugsbereich von Kreuzungen (20,00 m vor dem Schnittpunkt der Bordsteinkante und 10 m rechts und links von Fußgängerüberwegen), Ein- und Ausfahrten und an Brückengeländern untersagt. Je Standort ist max. ein Plakat/Plakatständer zulässig.
- (10) Transparente und Überspannungen der öffentlichen Straßenfläche sind verboten, in begründeten Einzelfällen kann aus besonderen Anlässen eine Ausnahme erteilt werden.

§ 9

Plakatierung für Wahlen

- (1) Die Wahlplakatierung stellt eine erlaubnispflichtige Sondernutzung des öffentlichen Straßenraums dar. Politische Parteien und Wahlvorschlagsträger haben Anspruch auf Genehmigung der Plakatierung in der „heißen“ Wahlkampfphase, d.h. in den letzten vier Wochen vor dem Wahltermin.
- (2) Grundsätzlich muss sich die Wahlplakatierung auch im Rahmen der erteilten Sondernutzungserlaubnis bewegen, da der Zweck einer Sondernutzung für die Entscheidung über deren Erlaubnis von zentraler Bedeutung ist und zum wesentlichen Inhalt einer Sondernutzungserlaubnis gehört. Es muss sich also auch um Wahlwerbung mit Bezug zur konkreten Wahl handeln.
- (3) Die Auflagen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, der Wahrung des Ortsbildes, der Vermeidung von Verschmutzungen des Straßenraums und der Gewährleistung von Chancengleichheit müssen eingehalten werden.

§ 10

Informationsstände

Von der Gebührenpflicht befreit sind:

- (1) Informationsstände von nichtgewerblichen Vereinen oder Organisationen mit gemeinnützigem, sozialem, kirchlichem, kulturellem und sportlichem Charakter.
- (2) In sonstigen Fällen, wenn die Sondernutzung im überwiegend öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient.

§ 11**Verteilung von Werbematerialien in der Innenstadt**

- (1) Zur Verteilung von Werbematerial (Reklamezettel, Werbedrucksachen, Prospekte, Warenproben, Papierfähnchen etc.) auf öffentlichen Straßen ist bei der Stadt Sinsheim, Ordnungsamt ein gebührenpflichtiger Antrag zu stellen. Ausgenommen davon ist die Verteilung von Unterlagen/Umfragen von ortsansässigen Schulen, Vereinen.
- (2) Eine Erlaubnis zur Verteilung von Werbematerial kann nur dann erteilt werden, wenn sich der Veranstalter verpflichtet, die zu erwartende Verschmutzung der Straße zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- (3) Bei Erteilung der Erlaubnis wird ausschließlich im Hinblick auf die Sauberkeit der Straßen geprüft, ob der Veranstalter die Beseitigung der zu erwartenden Verschmutzung der Straßen gewährleistet.
- (4) Das Anbringen von Werbematerial an Kraftfahrzeugen (z.B. Windschutzscheiben, Spiegel etc.) wird in keinem Fall erlaubt, da diese besondere Verteilart nicht erlaubnisfähig ist.

§ 12**Aufstellen von Fahrradständer, Kinderfahrzeugautomaten**

- (1) Fahrradständer dürfen im öffentlichen Straßenraum durch Dritte nur in Ausnahmefällen bei einem nachweislichen Mangel an entsprechenden Einrichtungen bzw. Standflächen aufgestellt werden, soweit verkehrsrechtliche Belange nicht entgegenstehen.
- (2) Soweit der Fahrradständer Werbezwecken dient, gelten darüber hinaus die Regelungen der Gestaltungssatzung für die Werbeständer.
- (3) Die Aufstellung sowie die Zuleitungen von Kinderfahrzeugautomaten sind in der Fußgängerzone zulässig. Die Zuleitungen dürfen für den Fußgängerverkehr keine Gefahr darstellen.

§ 13**Straßenmusik**

- (1) Musikalische Darbietungen werden im Rahmen der nachfolgenden Regelungen erlaubnisfrei gestattet.
- (2) Straßenmusik im Bereich der Fußgängerzone ist zulässig.
- (3) Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Anlieger ist in angemessenen Zeitabständen (2 Std.) ein Standortwechsel vorzunehmen. Durch den Standortwechsel ist ein neuer räumlicher Zusammenhang (Wechsel in eine andere Straße bzw. auf einen anderen Platz) herzustellen.

- (4) Im Bereich von Sonderveranstaltungen (Messen, Märkten) ist die Darbietung von Straßenmusik nicht zugelassen.
- (5) Straßenmusik mit Unterstützung technischer Hilfsmittel wird untersagt.

§ 14 Zootiere

Die Zurschaustellung von Zootieren in der Innenstadt wird untersagt.

§ 15 Außenbewirtschaftung allgemein

Die Sondernutzungserlaubnis für Außengastronomie wird nur für Flächen erteilt, die sich an der Stätte der Leistung befinden. Aufgrund von Mindestdurchgangsbreiten oder anderen sich ergebenden verkehrssicherheitstechnischen Kriterien sind die Außenbewirtschaftungsflächen vor Nutzung mit der Stadtverwaltung (Ordnungsamt) abzustimmen.

Die Erlaubnis berechtigt nur, Getränke und Speisen aus dem Gaststättenbetrieb zu servieren. Die Zubereitung von Speisen und Getränken sowie sonstige Dienstleistungen (z.B. Musik) im öffentlichen Straßenraum muss gesondert beantragt werden.

§ 16 Außenbewirtschaftung Gebühren

- (1) Die für die Außenbewirtung zur Verfügung gestellten öffentlichen Flächen werden im Berechnungsmodus unterteilt in
- a. 0 m² bis 10 m²
 - b. über 10 m² bis 20 m²
 - c. über 20 m² bis 30 m²
 - d. über 30 m² ergeht eine Einzelfallentscheidung.
- (2) Die Gebühren werden für die Dauer der Freischanksaison anteilig pro genutzter m² im Voraus erhoben.

§ 17 Haftung

Wer eine Sondernutzung ausübt, haftet für alle Schäden, die aus Anlass der Ausübung entstehen und stellt die Stadt von allen Ansprüchen Dritter frei.

§ 18
Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, der auch nach Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist nicht beseitigt wird, kann die Stadt an Stelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden diesen Zustand beseitigen. Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 19
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a. § 2 Abs. 1 einer Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt
 - b. § 2 Abs. 2 eine zeitliche Beschränkung nicht beachtet,
 - c. § 2 Abs. 3 Bedingungen und Auflagen nicht einhält oder nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 54 StrG jeweils festgesetzten Höhe geahndet werden.

§ 20
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 24.04.2001 außer Kraft.

Sinsheim, den _____

Jörg Albrecht
Oberbürgermeister